

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## GEMEINDE SECKACH

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Winterberg", Gemarkungen Seckach und Zimmern, mit der 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes „Seckachtal“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2019 den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

#### "Solarpark Winterberg", Gemarkungen Seckach und Zimmern,

gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben. Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende Unterlagen (Vorentwurf in der Fassung vom 28.01.2019) ausgelegt:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Winterberg" (Planzeichnung) vom 28.01.2019
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 28.01.2019,
- Örtliche Bauvorschriften vom 28.01.2019,
- Begründung mit Umweltbericht vom 28.01.2019,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.01.2019.

Die Unterlagen wurden erstellt von der Klärle GmbH, Weikersheim.

Die öffentliche Auslegung (Planeinsichtnahme) erfolgt in der Zeit

**vom 18.02.2019 bis einschließlich 29.03.2019**

im Bürgerbüro des Rathauses Seckach, Ebene 1, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach zu den üblichen Öffnungszeiten. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden folgende Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Seckach ([www.seckach.de](http://www.seckach.de)) unter der Rubrik "Rathaus & Service - Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt:

- Bekanntmachung zur Frühzeitigen Beteiligung: vom 08.02. bis 29.03.2019
- alle Planunterlagen; Planstand 28.01.2019: vom 08.02. bis 29.03.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Beteiligungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Seckach, den 08.02.2019

Thomas Ludwig, Bürgermeister